

Die Kritik über unklare Formulierungen ist unberechtigt

Klaus Tschütscher, Amtsleiter-Stellvertreter im Steueramt, über den Rechtshilfevertrag mit den USA

Nicht nur die USA, auch Liechtenstein ersucht um Rechtshilfe. Klaus Tschütscher, der als Amtsleiter-Stellvertreter beim Steueramt zur Verhandlungsdelegation gehörte, weist darauf hin, dass Liechtenstein in den letzten Jahren zahlenmässig mehr Rechtshilfeansuchen an die USA stellte als umgekehrt. Der Rechtshilfevertrag mit den USA stelle die Rechtshilfe mit diesem Staat auf eine völkerrechtlich gesicherte Grundlage.

Günther Meier

Herr Tschütscher, die Auswirkungen des Rechtshilfevertrages mit den USA werden wir etwa in einem Jahr besser beurteilen können. Was glauben Sie, bringt er für die Amerikaner, was für uns Liechtensteiner?

Klaus Tschütscher: Zunächst ist es mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Vereinigten Staaten von Amerika erst mit dem vorliegenden Rechtshilfevertrag erhalten, wozu Liechtenstein im Rahmen der allgemeinen Rechtshilfe gegenüber den Vertragsstaaten des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens schon seit vielen Jahren verpflichtet ist, nämlich die Leistung einer effizienten Rechtshilfe auf gesicherter völkerrechtlicher Grundlage. Die USA sind nämlich nicht Vertragsstaat des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens, ein bilateraler Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika besteht ausschliesslich für Auslieferungsfragen.

Auch Liechtenstein ist auf eine rasche und gesicherte Erledigung von Rechtshilfeersuchen angewiesen

In der bisherigen Praxis leisteten Liechtenstein und die Vereinigten Staaten einander jeweils auf Basis ihres innerstaatlichen Rechtes freiwillig Rechtshilfe. Mit der Beendigung des vertragslosen Zustandes wird einerseits auf amerikanischer Seite ein aufwändiges und kompliziertes innerstaatliches Verfahren bei der Erlangung und auch Gewährung von Rechtshilfe beseitigt, andererseits werden Probleme vermieden, die in der Vergangenheit im Rechtshilfeverkehr zwischen Liechtenstein und den USA aufgetreten sind. Schliesslich darf nicht übersehen werden, dass Liechtenstein in den vergangenen Jahren in zahlenmässig grösserem Umfang als die USA um Rechtshilfe ersucht hat und deshalb seinerseits auf eine rasche, effiziente und gesicherte Erledigung von Rechtshilfeersuchen angewiesen ist.

Der Rechtshilfevertrag ist auf Betreiben der Amerikaner zu Stande gekommen. Wo haben wir die Amerikaner mit ihren Maximalforderungen stoppen können, wo haben wir Federn lassen müssen?

Es ist richtig, dass die Initiative zum Abschluss eines Rechtshilfevertrages von den Vereinigten Staaten von Amerika ausging, und zwar letztmals im November 2000. Dieser offiziellen Anfrage an die damalige Regierung



Klaus Tschütscher: «Es darf nicht übersehen werden, dass Liechtenstein in den vergangenen Jahren in zahlenmässig grösserem Umfang als die USA um Rechtshilfe ersucht hat und deshalb seinerseits auf eine rasche, effiziente und gesicherte Erledigung von Rechtshilfeersuchen angewiesen ist.» (Bild: Paul Trummer)

Frick lag auch bereits ein Vertragsentwurf bei, welcher sehr weit reichende Forderungen der Amerikaner enthielt. So sollte beispielsweise im Rechtshilfevertrag vom Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit völlig abgesehen werden und der Einbezug der Rechtshilfe in Fiskalsachen sollte einen praktisch uneingeschränkten Informationsaustausch gewährleisten. In beiden Punkten konnte die amerikanische Seite von ihren Maximalforderungen abgebracht werden.

Die Regelung der beiderseitigen Strafbarkeit entspricht der Rechtslage, wie sie dem Geltungsbereich des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens zu Grunde liegt. Liechtenstein hat demnach das Recht (und gemäss innerstaatlichem Recht, welches schliesslich herangezogen werden muss, sogar die Pflicht), die Rechtshilfe abzulehnen, wenn die Durchführung der Rechtshilfe irgendeine Zwangsmassnahme erfordert und die

US-Seite von Maximalforderungen abgebracht

Handlung nach unserem Recht keine gerichtlich strafbare Handlung darstellt.

Auch bei der Rechtshilfe in Fiskalstrafsachen konnte, abweichend von der ursprünglichen Maximalforderung, ein Kompromiss gefunden werden, welcher ausgehend von der Definition des Steuerbetrugs nach liechtensteinischem Recht den spezifischen Besonderheiten beider Rechts- und Steuersysteme Rechnung trägt.

Der Rechtshilfevertrag mit den USA stärkte die internationale Akzeptanz des Finanzplatzes Liechtenstein, erklärte Regierungschef Otmar Hasler an einer Veranstaltung für die Fi-

nanzdienstleister. Ist das nicht eher ein Signal für andere Staaten, die Liechtensteiner auch zu Zugeständnissen zu zwingen?

Liechtenstein hat in den vergangenen Jahren stets eine klare und konsequente Haltung in Bezug auf die Zu-

Projekte von EU und OECD gehen weit über die im Vertrag gefundene Lösung hinaus

sammenarbeit in kriminellen Strafsachen eingenommen. Dies wurde sehr deutlich auch in den Verhandlungen mit der OECD zum Ausdruck gebracht. Liechtenstein hat in diesem Kontext wiederholt seine Bereitschaft dargelegt, unter Beachtung bestimmter Prinzipien mit anderen Staaten im Rahmen von bilateralen Abkommen entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Diese Bereitschaft stellt Liechtenstein mit dem vorliegenden Rechtshilfevertrag erneut unter Beweis.

Andererseits haben andere Staaten bzw. Staatengemeinschaften nicht auf den liechtensteinisch-amerikanischen Rechtshilfevertrag gewartet, um ihre Forderungen – gerade auch im Steuerbereich – an Liechtenstein heranzutragen. Ich erinnere nur an die Bestrebungen der EU betreffend die Zinsertragsbesteuerung oder die Initiative der OECD bezüglich der Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken. Die Projekte und Interessen der EU und der OECD gehen weit über die im vorliegenden Rechtshilfevertrag gefundene Lösung hinaus und liegen in mehrfacher Hinsicht auf einer ganz anderen Ebene: Dort geht es letztlich um Amtshilfe, also den direkten Austausch von Informationen zwischen Steuerbehörden, wobei der Informationsaustausch automatisch erfolgen und sich nicht nur auf strafrechtlich relevante Steuerangelegenheiten beziehen, sondern grundsätzlich sämtliche Steuerangelegenheiten umfassen sollte.

Der Rechtshilfevertrag ist umstritten. Peter Wolff sagte in einem Interview, es hätte auch die Möglich-

keit eines Vertrages mit wesentlich eingeschränkteren Formulierungen im Bereich der Steuerstrafsachen gegeben. Bestand diese Möglichkeit?

Ich erinnere nochmals an die Ausgangslage und die von der amerikanischen Seite anfänglich vorgebrachte Forderung nach praktisch uneingeschränkter Rechtshilfe in Fiskalsachen. Diese amerikanische Forderung war nicht eine auf Liechtenstein speziell zugeschnittene oder gar singuläre, sondern ist im grösseren Zusammenhang der amerikanischen Abkommenspolitik zum Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten zu sehen. Es ist nämlich das erklärte Ziel der Vereinigten Staaten, mit allen wichtigen Jurisdiktionen, insbesondere den bedeutenden Finanz- und Wirtschaftszentren, Rechts- oder gar Amtshilfeverträge abzuschliessen und dabei den Fiskalbereich in substanzieller Weise miteinzubeziehen. Die im vorliegenden Rechtshilfevertrag gefundene Lösung ist deshalb in diesem internationalen Vergleich zu beurteilen. Wenn man daher bedenkt, dass andere europäische Staaten und andere Finanzplätze in der Gewährung von Steuerinformationen an die USA viel weiter gehen, als dies im Vertrag mit Liechtenstein vorgesehen ist, so wäre

Interessen beider Vertragsstaaten berücksichtigt

eine restriktivere Lösung für die USA schon aufgrund dieser Präjudizien nicht in Frage gekommen.

Andererseits muss auch gesagt werden, dass das liechtensteinische Steuergesetz seit Jahrzehnten seinerseits den Steuerbetrug als gerichtlich strafbares Steuerdelikt kennt. An diesem Steuerdelikt muss man sich deshalb auch international messen lassen. Genau dies geschieht nun im Abkommen mit den USA, und wie in jedem völkerrechtlichen Vertrag finden dabei die Interessen beider Vertragsstaaten ihre Berücksichtigung. Dies geschieht dadurch, dass – ausgehend von der liechtensteinischen Definition des

Steuerbetrugs – in der diplomatischen Note fünf umgrenzte Tatbestände erwähnt werden, welche bei vorsätzlicher Begehung die Vermutung eines Steuerbetrugs im Sinne des Abkommens nahe legen.

Es gibt auch die Kritik, dass wichtige Punkte im Rechtshilfevertrag unklar geregelt oder formuliert seien. Muss man damit rechnen, dass der Stärkere siegt, wenn es um Interpretationen unklarer Regelungen geht?

Nein, denn es besteht Konsens darüber, dass die Auslegung des Rechtshilfevertrags in jedem Fall jeweils autonom durch die nationalen Gerichte beider Vertragsstaaten erfolgt. Von der

Vorwurf unberechtigt

Kritik an der Auslegung ist die Kritik bezüglich unklarer Regelungen und Formulierungen zu unterscheiden. Diese muss man besonders ernst nehmen, weil durch unklare Formulierungen die Rechtssicherheit leiden könnte. Aber gerade dort, wo diesbezügliche Kritik an diesem Rechtshilfevertrag geäussert wurde, nämlich bei der Regelung der beiderseitigen Strafbarkeit sowie der Regelung der Rechtshilfe bei Fiskalstrafsachen, ist der Vorwurf meines Erachtens unberechtigt.

Die Regelung betreffend die beiderseitige Strafbarkeit ist beispielsweise derjenigen im Rechtshilfevertrag der Vereinigten Staaten mit Luxemburg bzw. Österreich nachgebildet und entspricht – wie bereits erwähnt – der Rechtslage im Geltungsbereich des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens. Und bei der Rechtshilfe in Fiskalstrafsachen wird der Begriff des Steuerbetrugs, wie er im Rechtshilfevertrag in Anlehnung an das liechtensteinische Steuerrecht definiert ist, in der diplomatischen Note näher präzisiert und sogar verbindlich interpretiert.

Viele glauben, schon das Sterbeglöcklein für den Finanzplatz Liechtenstein läuten zu hören. Wie schätzen Sie die Zukunft des Finanzplatzes ein, wenn von überall der Druck auf die «Steuerparadiese» kommt und das Bankgeheimnis aufgebrochen werden soll?

Der Finanzsektor befindet sich ganz allgemein und weltweit in einem ausgeprägten Prozess. Dieser Prozess zeichnet sich meines Erachtens wesentlich dadurch aus, dass er von vielen verschiedenen Organisationen und Institutionen mitgeprägt wird, welche mit ihren Auffassungen, Projekten und Vorgaben starken Einfluss auf die internationale Diskussion ausüben. In diesem stark bewegten internationalen Umfeld befinden sich auch Finanzdienstleistungsplätze wie Liechtenstein. Diese stehen dabei vor der grossen Herausforderung, sich zu behaupten, ihre legitimen Interessen einzubringen und sich zu positionieren.

ANZEIGE

in good company

Basler
Versicherungen

Der Rechtshilfevertrag ist umstritten. Peter Wolff sagte in einem Interview, es hätte auch die Möglich-

ANZEIGE

f r o m m e l t	
LI - 9499 Vaduz	
B u r o l o s o n	
09.11.02 - Mailand	
Shopping	pro Person 49.-
7.12.02 - Stuttgart	
Christkindelmarkt	pro Person 49.-
Fon 00423 232 81 33, Fax 00423 232 42 13 www.frommeltreisen.li, office@frommeltreisen.li	